

Information zum Thema Verpflichtungserklärung

Sie möchten eine ausländische Person zu einem Aufenthalt in die Bundesrepublik Deutschland einladen, die hierzu ein Visum benötigt. Ihr Gast muss das Visum bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung beantragen und benötigt dafür eine Verpflichtungserklärung.

Was ist eine Verpflichtungserklärung nach § 68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)

Die Verpflichtungserklärung ist die schriftliche Zusicherung einer Privatperson, für den Unterhalt eines Ausländers aufkommen zu wollen. Es handelt sich dabei um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem öffentlichen Recht zuzuordnen ist. Die Verpflichtungserklärung bedarf der Schriftform (§ 68 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Sie ist gegenüber der Ausländerbehörde zu erklären und von dem Gastgeber bei der Ausländerbehörde persönlich zu unterschreiben.

1. Umfang der Verpflichtungserklärung

Die Verpflichtung erstreckt sich, unabhängig von der Dauer des Aufenthaltstitels, auf den gesamten sich an die Einreise anschließenden Aufenthalt. Erfasst werden grundsätzlich auch Zeiten des illegalen Aufenthalts. Die Verpflichtung endet wenn ein neuer Aufenthaltstitel für einen anderen Aufenthaltswitzweck erteilt wird oder mit der endgültigen Ausreise des Begünstigten.

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden (z. B. Arztkosten, Medikamente, Krankenhauskosten, Sozialhilfe und Unterbringungskosten). Um das Risiko von unvorhergesehen hohen Krankheitskosten auszuschließen, wird der Abschluss einer Krankenversicherung empfohlen. Die deutsche Auslandsvertretung verlangt in der Regel einen Krankenversicherungsnachweis für die eingeladene(n) Person(en). Die Verpflichtungserklärung umfasst gemäß § 66 Abs. 2 AufenthG auch die Ausreisekosten (z. B. Flugticket, Abschiebekosten).

Bei Abgabe einer Verpflichtungserklärung wird Sie die Ausländerbehörde auf den Haftungsumfang schriftlich hinweisen.

2. Welche Unterlagen müssen zur Abgabe der Verpflichtungserklärung vorgelegt werden?

Verpflichtungserklärungen können ihren Zweck nur erfüllen, wenn eine gewisse Gewähr dafür gegeben ist, dass die Kosten auch tatsächlich getragen werden. Zur Abgabe einer

Verpflichtungserklärung ist eine Bonitätsprüfung des Verpflichtungserklärenden erforderlich. Die Prüfung erfolgt durch die Ausländerbehörde. Diese muss feststellen, ob der Betroffene wirtschaftlich überhaupt in der Lage ist, die möglicherweise anfallenden Kosten zu tragen.

Ob Ihr Einkommen ausreichend ist hängt von mehreren Faktoren ab.

Folgende Unterlagen (Originale) müssen zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung bei der Ausländerbehörde im Rahmen einer persönlichen Vorsprache des Verpflichtungserklärenden (Gastgebers) vorgelegt werden:

- Reisepass oder Ausweis des Verpflichtungserklärenden
bei Nichtdeutschen ist zusätzlich der Nachweis zur Aufenthaltsgenehmigung erforderlich
- Einkommensnachweis über Ihr monatliches Nettoeinkommen
 - bei Arbeitnehmern: Lohn- oder Gehaltsnachweise der letzten drei Monate
 - bei Selbständigen und freiberuflich tätigen Personen:
Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres oder eine aktuelle Gewinn- und Verlustrechnung
 - Nachweise zu anderen aktuellen Einkünften: Rentenmitteilung, Bescheid über Zahlungen der Agentur für Arbeit, Krankengeld, Elterngeld, Mieteinkünfte

Bei fehlendem oder unzureichendem Einkommen wird die Bonität mit einem bei der Ausländerbehörde hinterlegtem Sparguthaben nachgewiesen (siehe unter 3.).

Diese Unterlagen müssen alle bei der Abgabe des Antrags vorliegen, da dieser sonst nicht bearbeitet werden kann.

3. Was ist zu tun wenn das eigene Einkommen nicht ausreicht?

Ist die Bonität auf der Grundlage der eigenen Einkünfte nicht gegeben, so können Sie die Bonitätsgarantie bei Einladung von Verwandten auch mit einem ausreichenden Sparguthaben nachweisen. Das Sparguthaben muss auf eine dritte Person ausgestellt sein und pro eingeladener Person einen Betrag von 2.000,- EUR aufweisen. Die Freigabe des Guthabens erfolgt sobald der Eingeladene nachweislich ausgereist ist. (-> Grenzübertrittsbescheinigung)

Die Gebühr für eine Verpflichtungserklärung beträgt 29,- € und ist vor der Prüfung des Antrags zu entrichten.

Ausfertigung für den Verpflichtungsgeber

Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der ABH / AV zur Abgabe der Verpflichtungserklärung

„Ich bestätige, vor Abgabe der Verpflichtungserklärung auf folgende Punkte ausdrücklich hingewiesen worden zu sein:

1. Umfang der eingegangenen Verpflichtungen

Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum sowie der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit aufgewendet werden, z. B. Kosten für Ernährung, Bekleidung, Wohnraum (privat oder im Hotel) sowie Kosten für Arzt, Medikamente, Krankenhaus, Pflegeheim oder sonstige medizinisch notwendige Behandlungen. Dies gilt auch, soweit die Aufwendungen auf einem gesetzlichen Anspruch beruhen, im Gegensatz zu Aufwendungen, die auf einer Beitragsleistung beruhen. Aus den genannten Gründen empfiehlt sich der Abschluss einer Krankenversicherung.

Der Verpflichtungsgeber hat im Krankheitsfall auch für die Kosten aufzukommen, die nicht von einer Krankenkasse übernommen werden bzw. die über der Versicherungssumme der Krankenversicherung liegen.

Die Verpflichtung umfasst auch die Kosten einer möglichen zwangsweisen Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung nach §§ 66, 67 AufenthG. Derartige Abschiebungskosten sind z. B. Reisekosten (Flugticket und/oder sonstige Transportkosten), evtl. Kosten einer Sicherheitsbegleitung sowie Kosten der Abschiebungshaft.

2. Dauer der eingegangenen Verpflichtungen

Die aus der Verpflichtungserklärung resultierende Verpflichtung erstreckt sich unabhängig von der Dauer des zugrunde liegenden Aufenthaltstitels auf den gesamten sich der Einreise anschließenden Aufenthalt, auch auf Zeiträume eines möglichen illegalen Aufenthalts.

Im Regelfall endet die Verpflichtung mit dem Ende des vorgesehenen Gesamtaufenthaltes oder dann, wenn der ursprüngliche Aufenthaltszweck durch einen anderen ersetzt und dafür ein neuer Aufenthaltstitel erteilt wurde.

3. Vollstreckbarkeit

Die aufgewendeten öffentlichen Mittel können im Wege der Vollstreckung

zwangsweise begetrieben werden.

4. Freiwilligkeit der Angaben

Alle von mir gemachten Angaben und Nachweise beruhen auf Freiwilligkeit. Mir ist dabei bewusst, dass eine Verpflichtungserklärung unbeachtlich ist, wenn aufgrund fehlender Angaben die Bonität nicht geprüft werden kann.

Ich wurde von der Ausländerbehörde / Auslandsvertretung auf den Umfang und die Dauer der Haftung hingewiesen, die Möglichkeit von Versicherungsschutz sowie die zwangsweise Beitreibung der aufgewendeten Kosten im Wege der Vollstreckung, soweit ich meiner Verpflichtung nicht nachkomme.

Ich wurde belehrt, dass unrichtige und unvollständige Angaben strafbar sein können (z. B. bei vorsätzlichen, unrichtigen oder unvollständigen Angaben, vgl. § 95 AufenthG – Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten gemäß § 69 Absatz 2 Nummer 2h AufenthV gespeichert werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass eine Ablichtung der Verpflichtungserklärung bei der Auslandsvertretung abzugeben ist und somit vor Antragstellung eine Kopie gefertigt werden sollte.

Weiterhin bestätige ich, zu der Verpflichtung auf Grund meiner wirtschaftlichen Verhältnisse in der Lage zu sein und erkläre, dass ich keine weiteren Verpflichtungen eingegangen bin, die die Garantiewirkung der aktuellen Verpflichtungserklärung gefährden.“

Benötigtes Einkommen für Verpflichtungserklärungen

Anzahl eingeladene Personen	Unterhaltspflicht für x Personen	erforderliches Nettoeinkommen / Monat
1	0	1.440,00 €
2	0	1.850,00 €
3	0	2.260,00 €
4	0	2.670,00 €
5	0	3.080,00 €
1	1	1.990,00 €
2	1	2.560,00 €
3	1	3.130,00 €
4	1	3.712,00 €
5	1	4.286,00 €
1	2	2.350,00 €
2	2	3.070,00 €
3	2	3.785,00 €
4	2	4.505,00 €
5	2	5.223,00 €
1	3	2.810,00 €
2	3	3.773,00 €
3	3	4.737,00 €
4	3	5.700,00 €
5	3	6.663,00 €
1	4	3.500,00 €
2	4	4.935,00 €
3	4	6.370,00 €
4	4	7.805,00 €
5	4	9.240,00 €